

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1961

Univ.-Prof Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley), und  
wiss. Mitarbeiter Béla Knof, Hamburg  
Das „neue“ Sanierungsprivileg nach § 39 Abs. 4  
Satz 2 InsO

Seite 1971

Rechtsanwalt Arne Maier, Esslingen  
Die Bedeutung des Vertragswortlauts für die Über-  
tragbarkeit der Rechtsprechung zur sittenwidrigen  
Angehörigenbürgschaft bei krasser finanzieller  
Überforderung auf Fälle vertraglicher Mitverpflich-  
tung

Seite 1976

LG Mannheim, 24.7.2009  
Zu den Anforderungen an eine Bankbürgschaft als  
Prozessbürgschaft

Seite 1990

BGH 24.6.2009  
Zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Struk-  
turkündigung eines Vertragshändlervertrages über  
den Vertrieb neuer Kraftfahrzeuge

Seite 1997

BGH, 23.6.2009  
Zur Wissenszurechnung im Konzern bei der kartell-  
rechtlichen Missbrauchskontrolle

Seite 2004

Hess. VGH, 19.5.2009  
Zum Zugriff des Arbeitgebers auf den privaten  
E-Mail-Verkehr am Arbeitsplatz

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley), und wiss. Mitarbeiter Béla Knof, Hamburg  
Das „neue“ Sanierungsprivileg nach § 39 Abs. 4 Satz 2 InsO 1961
- Rechtsanwalt Arne Maier, Esslingen  
Die Bedeutung des Vertragswortlauts für die Übertragbarkeit der Rechtsprechung zur sittenwidrigen  
Angehörigenbürgschaft bei krasser finanzieller Überforderung auf Fälle vertraglicher Mitverpflichtung 1971

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

- LG Mannheim 24.7.2009 Zu den Anforderungen an eine Bankbürgschaft als Pro- 1976  
zessicherheit

#### **Gesellschaftsrecht**

- LG München I 30.7.2009 Zur Anfechtungsbefugnis des wahren Aktionärs bei Ein- 1976  
tragung eines Legitimationsaktionärs im Aktienregister;  
zum Vorstandsbericht bei Bezugsrechtsausschluss für ein  
genehmigtes Kapital

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

- Bundesgerichtshof 14.5.2009 Keine Befugnis des Gemeinschuldners, nach Beendigung 1982  
des Insolvenzverfahrens einen Gemeinschaftsschaden  
gegen den Insolvenzverwalter zu verfolgen
- Bundesgerichtshof 17.9.2009 Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei Korrektur 1984  
unrichtiger Angaben durch den Schuldner vor einer Be-  
anstandung durch den betroffenen Gläubiger

#### **Bürgerliches Recht und Handelsrecht**

- Bundesgerichtshof 9.7.2009 Zum Bestand des Provisionsanspruchs des Maklers, wenn 1985  
sein Kunde den Verkäufer wegen arglistig verschwiege-  
ner Mängel auf den „großen Schadensersatz“ in An-  
spruch nimmt
- Bundesgerichtshof 19.6.2009 Zum Ersatzanspruch des am Vertrag festhaltenden Käu- 1986  
fers hinsichtlich des infolge der Lieferung einer mangel-  
behafteten Sache entstandenen Nutzungsausfallscha-  
dens

Bundesgerichtshof	24.6.2009	Zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Strukturkündigung eines Vertragshändlervertrages über den Vertrieb neuer Kraftfahrzeuge; zum Grundsatz der Fristenparität des § 89 Abs. 2 HGB	1990
Bundesgerichtshof	20.5.2009	Zum Geltungsbereich einer von den Parteien eines gewerblichen Kraftfahrzeugmietvertrages gegen Entgelt vereinbarten Haftungsreduzierung für den Mieter nach Art der Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung	1994

### Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	23.6.2009	Wissenszurechnung im Konzern bei der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle	1997
Bundesgerichtshof	16.7.2009	Ausspähen von Geschäftsgeheimnissen eines Mitbewerbers als unlautere Behinderung dieses Mitbewerbers nach § 4 Nr. 10 UWG	1999

### Sonstiges

Bundverfassungsgericht	3.9.2009	Zur Verfassungsmäßigkeit der Festsetzung von Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) und der Versagung eines Billigkeitserlasses nach § 227 AO	2001
Hess. VGH	19.5.2009	Zum Zugriff des Arbeitgebers auf den privaten E-Mail-Verkehr am Arbeitsplatz	2004

### Bücherschau

Hugo Groves (Hrsg.)	Enterprise Chambers: Annotated Guide to Insolvency Legislation and Practice	2008
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)  
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
 Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV